

Satzung

Der Arbeitsgemeinschaft deutscher TCM-Apotheken
(TCM Apo Ag) – Version 7 vom 28.01.2017

§1 Name und Sitz der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen Arbeitsgemeinschaft deutscher TCM-Apotheken (TCM Apo Ag). Die Ag hat ihren Sitz in 76137 Karlsruhe, Ettlingerstrasse 5

§2 Ziele der Ag

Die Ziele der Ag sind

- Qualitätssicherung im Umgang mit chinesischen Heilkräutern
- Klärung rechtlicher Fragen im Zusammenhang mit der TCM
- Förderung des Informationsaustauschs zur TCM unter den Mitgliedern sowie mit Verordnern und Lieferanten
- Ansprechpartner für die Öffentlichkeit zu stellen (Behörden, Kammern, Medien,...)
- Fortbildung im Bereich TCM anzubieten

§3 Mitgliedschaft und Aufnahme in die Ag; Stimmrecht

Mitglied der Ag können werden

- Alle öffentlichen deutschen Apotheken
- Interessierte Apothekerinnen und Apotheker
- Ehrenmitglieder (Bestimmung durch die Mitgliederversammlung)

Die Mitgliedschaft ist über die Homepage der Arbeitsgemeinschaft beim Vorstand zu beantragen, der die Bewerbung den Mitgliedern im Rahmen des Newsletters per Mail mitteilt. Einwände sind dem Vorstand innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen. Rein wirtschaftliche Gründe sind für eine Ablehnung nicht ausreichend. Im Falle einer Ablehnung bleibt es dem Vorstand überlassen, dem Antragsteller die Begründung bekanntzugeben.

Bei den Treffen der TCM Apo Ag steht nur den Apotheken ein Stimmrecht zu, das auf eine Stimme pro Apotheke begrenzt ist.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- Den Tod eines Mitglieds
- Durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus der Ag
- Durch Streichen von der Mitgliederliste
- Durch Auflösen der Ag (siehe §13)

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorstand mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende. Wird mit einer Frist von weniger als drei Monaten zum Jahresende gekündigt, wird der Austritt zum Ende des Folgejahres wirksam. Da der Beitrag pro Kalenderjahr entrichtet wird, entsteht bei Austritt kein Rückforderungsrecht auf den gezahlten Beitrag. Mit der Kündigung wird das Mitglied von der Mitgliederliste auf der Homepage der Ag gestrichen.

Ein Mitglied kann auch durch mehrheitlichen Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ein Mitglied kann, wenn es gröblich gegen die Interessen der Ag verstoßen und zu einer schweren Schädigung des Ansehens der Ag geführt hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der Ag ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit gegeben, sich persönlich zu äußern; alternativ kann eine schriftliche Stellungnahme verlesen werden.

Wurde das Mitglied bereits wegen schwerer Verstöße gegen die Interessen der Ag zweimalig vom Vorstand ermahnt und ist es nicht möglich, in angemessener kurzer Zeit eine Vollversammlung einzuberufen, kann der Vorstand bei einem weiteren Verstoß im Rahmen der regelmäßigen Sitzungen den Ausschluss beschließen, sofern alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschluss einstimmig erfolgt.

§5 Recht und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Verfolgung der Ziele laut §2. Dazu sind regelmäßige Teilnahmen an den Treffen der Ag erforderlich, mindestens aber jedes dritte Mal. Zu den Inhalten der Mitgliederversammlungen der Ag sind die Mitglieder zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet.

Verstößt ein Mitglied gegen den Grundsatz des kollegialen Konkurrenzverhaltens oder die Ziele der Ag, soll der Vorstand darüber informiert werden. Bei Bedarf wird ein Vorstandsmitglied versuchen, die Probleme in einem persönlichen Gespräch zu lösen. Führt dieses Gespräch nicht zur Klärung des Problems, kann der Vorstand eine Abmahnung aussprechen, bei schweren Verstößen einen Ausschluss zum Tagespunkt der Mitgliederversammlung machen oder bei besonders schweren Verstößen und zweimaliger Abmahnung im Rahmen einer Vorstandssitzung über die weitere Mitgliedschaft entscheiden (siehe §4).

§6 Mitgliedsbeiträge

Der Beitrag beträgt jährlich 300 Euro und wird im Normalfall bis Ende Februar des laufenden Jahres per Bankeinzug entrichtet. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Apotheker ohne Apotheke zahlen 150 Euro Beitrag, Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§7 Organe der Arbeitsgemeinschaft

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§8 Vorstand, Amtsdauer und Beschlussfassung

Der Vorstand der Ag besteht aus

- Dem 1. Vorsitzenden
- Dem 2. Vorsitzenden
- Dem Kassenwart
- Dem Schriftführer

Die Ag wird gerichtlich und aussergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung per Handzeichen durch die einfache Mehrheit auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in regelmäßigen Abständen durch den Vorstand selbst einberufen werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so bleibt der restliche Vorstand als beschlussfassendes Organ bis zum Ablauf der Amtszeit bestehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§9 Aufgaben des Vorstands

Die Aufgaben des Vorstands sind

- Organisation der Treffen der Ag (Einladung, Tagesprogramm usw.)
- Verwaltung des Ag-Vermögens
- Vertretung der Ag nach außen

Die Aufgabenteilung regelt der Vorstand unter sich im gegenseitigen Einvernehmen, Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§10 Vergütungen

- (1) Das Amt des Vorstands wird grundsätzlich bis zu 10 Stunden pro Monat ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Tatsächlich entstandene Kosten für Porto, Papier und Fahrtkosten (0,30 Euro/km) werden erstattet. 1. Klasse Bahn und 2. Klasse Flüge werden ebenso wie Hotelkosten nach Beleg erstattet. Verpflegung bei Tätigkeit für die Ag wird für einen halben Tag auf 50, für einen ganzen Tag auf 75 Euro begrenzt.
- (3) Kosten für Personaleinsatz, der durch die eigene Abwesenheit in der Apotheke in Tätigkeit für die Ag begründet ist, werden grundsätzlich mit 30 Euro/Stunde erstattet.
- (4) Abweichend von Absatz 1 wird dem Vorstand für jede Tätigkeit im Sinne der Ag, die den Aufwand von 10 Stunden pro Monat übersteigt, einer Vergütung von xy gezahlt (NOCH EINTRAGEN).

§11 Mitgliederversammlung und weitere Ag-Treffen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Kalenderjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen wird. Themen sind

- Kassenbericht
- Beschlussfassung über die Beiträge
- Entlastung des Vorstandes und seiner Mitglieder
- Wahl des Vorstands (alle zwei Jahre)
- Beschluss von Satzungsänderungen

Bis 6 Wochen vorher können weitere Themen für die Tagesordnung beim Vorstand eingereicht werden. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss in der Mitgliederversammlung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Jede Apotheke sollte einen Vertreter der Apotheke zu jedem Treffen schicken, es muss nicht der Apothekenleiter selbst anwesend sein. Der Vertreter muss aber vom Apothekenleiter für

alle die Ag betreffenden Entscheidungen bevollmächtigt sein (z.B. Abstimmungen) und sich ebenso aktiv am Treffen beteiligen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit bei besonders wichtigen Angelegenheiten auf Verlangen eines Viertels der Mitglieder einberufen werden. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

§12 Beurkundung der Beschlüsse der Vereinsorgane

Über die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§13 Auflösung

Die Auflösung der Ag kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck und mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

§14 Änderung und Inkrafttreten der Satzung

Änderungen der Satzung sowie der Beitragsordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Ag-Mitglieder. Alternativ ist ein Umlaufverfahren möglich.

Inkrafttreten Version 2: 16.09.2000

Inkrafttreten Version 3: 01.07.2001

Inkrafttreten Version 4: 01.06.2002

Inkrafttreten Version 5: 01.11.2002

Inkrafttreten Version 6: 19.09.2008

Inkrafttreten Version 7: 28.01.2017